

**Satzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) über die Entschädigung
für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene
der Hansestadt Seehausen (Altmark)
-Entschädigungssatzung-**

Gemäß §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 05.12.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anspruchsumfang**

- (1) Die für die Hansestadt Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Reisekostenvergütung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister**

- (1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von **1.381 Euro** gezahlt. Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Übt der ehrenamtlich tätige Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (4) Dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für den Vertreter
des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters**

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Vertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Als Aufwandsentschädigung für die Stadträte wird ausschließlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von **102 Euro** gewährt. Der Pauschalbetrag wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende und sachkundige Einwohner

- (1) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von **102 Euro** gezahlt.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von **70 Euro**.
- (3) Übt ein Mitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 oder 2 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit der höheren Entschädigung gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (6) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird Aufwandsentschädigung in Form von **Sitzungsgeld** in Höhe von **15 Euro** je Sitzung und Tag gezahlt. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich zum Ablauf eines Quartals gezahlt.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Die für die Hansestadt Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen haben entsprechend dieser Satzung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags, wenn die beruflich ausgeübte Tätigkeit tatsächlich durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit berührt wird.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einer Höchstgrenze von 19 Euro je Stunde ersetzt. Privaten Arbeitgebern kann auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (3) Selbständigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zu einer Höchstgrenze von 19 Euro je Stunde ersetzt.
- (4) Erwerbstätige und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen und glaubhaft machen können, erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale von 19 Euro je Stunde.

(5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, erhalten einen pauschalen Stundensatz in Höhe von 10 Euro (Ein Nachteil ist anzunehmen, wenn eine nichterwerbstätige Person einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führt.)

(6) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(7) Erstattungen nach den Absätzen 1 – 6 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

§ 7

Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Hiernach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Den für die Hansestadt Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.

(2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Dies gilt nicht für :

- Kosten für Dienstreisen **außerhalb** des Dienst- und Wohnortes
- Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens in der Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort
- Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, wenn sie in der Ausübung des Mandates begründet sind und mit schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden erfolgen.

Die Zustimmung ist für den Einzelfall zu erteilen unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag innerhalb eines halben Jahres (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung des Ereignisses.

(4) Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erlass des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erlass vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für weiblich, männlich und divers.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11.06.2015 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 05.12.2019



.....
D. Neumann
Bürgermeister

